

## Förderungsrichtlinien

*„Umwelt schützen - Pendeln mit öffentlichen Verkehrsmitteln“*

in der Fassung vom 01.01.2014

### I. Ziel:

Es soll ein Anreiz geschaffen werden, Berufspendler zum Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel zu bewegen bzw. Jenen, die diese bereits benützen, auch weiterhin die Treue zu umweltfreundlichen öffentlichen Verkehrsmitteln schmackhaft zu machen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Verkehrs- und Umweltprobleme immer größer werden und alle Prognosen weitere erhebliche Zuwächse des motorisierten Individualverkehrs vorhersagen. Dabei stellt der Berufspendlerverkehr das Hauptproblem dar.

### II. Adressatenkreis:

Erwerbstätige, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde St.Georgen/Gusen haben, jedoch zur Erreichung ihres Arbeitsplatzes auspendeln müssen und hiefür vorwiegend oder ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel benützen. Als Nachweis für die Förderung gilt die abgelaufene, abgelöste Jahreskarte (Etikette) in Verbindung mit dem Ausweis des betreffenden öffentlichen Verkehrsmittels oder es werden vom Antragsteller mindestens 10 Monatskarten eines Jahreszeitraumes vorgelegt.

### III. Vorgangsweise-Antragstellung:

Anträge sind ausschließlich mit dem bei der Gemeinde aufliegenden Formular zu stellen.

Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge (einschließlich Fahrten- und Einkommensnachweis) von der Gemeinde entgegengenommen.

Sowohl die Jahreskarten, als auch die Monatskarten werden dem gestellten Antrag beigegeben und von der Gemeinde einbehalten.

#### IV. Art und Ausmaß:

- Gefördert wird der öffentliche Fahrtenaufwand der kürzesten Strecke zum Arbeitsplatz.
- Bis zu einem jährlichen Bruttoeinkommen, **in Höhe jenes Betrages, der vom Land Oberösterreich als Einkommensgrenze für die Fernpendlerbeihilfe beschlossen wurde**, beträgt die Förderung **20 % der nachgewiesenen Fahrtkosten**, bei einem jährlichen Bruttoeinkommen **über** dieser Einkommensgrenze werden **10 %** gefördert, wobei für jeden Antragsteller der **20 %** Förderung begehrt, die Vorlage eines Einkommensnachweises bindend ist.
- Begründete Unterjährigkeit ist in besonderen Fällen (Sozialfälle) möglich (z.B. spontane Arbeitslosigkeit, Krankenstand, Karenz, Arbeitsplatzwechsel, etc. ..).
- Die Abrechnung erfolgt halbjährlich zum 1.3. und 1.9. des Kalenderjahres im Nachhinein.
- Der Berechnung der Förderung werden Fahrkarten zugrunde gelegt, deren Gültigkeit maximal 2 Jahre vor Antragstellung begonnen hat.

#### V. Ausschluss der Förderung:

Wenn vom Dienstgeber die Kosten des öffentlichen Fahrtenaufwandes zum Arbeitsplatz ersetzt werden, besteht kein Anspruch auf die Förderung, bei teilweise Kostenersatz durch den

Arbeitgeber wird zur Bemessung der Förderung der Differenzbetrag zu den tatsächlichen Kosten herangezogen.

Zur Vorgangsweise wird festgehalten, dass der Antragsteller am Antragsformular eine schriftliche Erklärung abgibt, dass kein bzw. in welcher Höhe ein Fahrtkostenzuschuss von Seiten des Dienstgebers gewährt wird. Im Fall einer falschen Angabe verpflichtet sich der Antragsteller zur Rückerstattung der Förderung.

#### VI.

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde St.Georgen/Gusen am 29.10.2002 beschlossen.

Der Bürgermeister:

**Ing. Erich Wahl, MBA**

Marktgemeindeamt St. Georgen/Gusen